

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 19/13

Verkündet am 09.08.2013

Ehrich, JAe
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

gegen

- 1) **e. V.**, vertreten durch d. Vorstand
Berlin
- Beklagter -
- 2) **e.G.**, vertreten durch d. Vorstand
Berlin
- Beklagte -
- 3) Berlin
- Beklagter -
- 4) **RBB Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt öffentlichen Rechts**, vertreten durch d. d. In-
tendantin, Masurenallee 8 - 14, 14057 Berlin
- Beklagte -
- 5) Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte **Höch, Kadelbach**, Chausseestraße 105, 10115 Berlin, Gz.: 50/13 HO01 sh

Prozessbevollmächtigte zu 4 und 5:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle**, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg, Gz.: 2013/027-42

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler,
den Richter am Landgericht Dr. Link und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 09.08.2013
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2013 für Recht:

I. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagten zu 1) und 2) an einem der Vorstandsmitglieder der Beklagten zu 1) und 2), es künftig zu unterlassen,

über das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin in einer die Klägerin identifizierenden Weise zu berichten.

II. Die Beklagte zu 1) wird weiter verurteilt, die Klägerin von der Inanspruchnahme durch die RAe Eisenberg, Dres. König und Schork in Höhe von 886,19 Euro freizustellen.

III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Von Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Klägerin haben die Klägerin 5/7 und die Beklagten zu 1) und 2) jeweils 1/7 zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3) bis 5) hat die Klägerin zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2) haben diese selbst zu tragen.

V. Das Urteil ist zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 20.000,- und zu Ziffern II. und IV. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 70.000,- festgesetzt (Klagantrag zu 1) a): 3x 10.000,- Euro, Klagantrag zu 2) a): 2 x 20.000,- Euro).

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten jeweils die Unterlassung identifizierender Berichterstattung über ein gegen sie gerichtetes Ermittlungsverfahren sowie die Freistellung von Abmahnkosten.

Die Klägerin war langjähriger Vorstand der Genossenschaft Konsum-Berlin bzw. Konsumgenossenschaft Berlin. Gegen sie lief langjährig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Betrugsstraftaten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Genossenschaftsanteilen am Konsum Berlin, das auf Strafanzeigen verschiedener Personen, u. a. des Beklagten zu 3) zurückging. Die Klägerin schied im Jahr

2007 aus dem Vorstand der Konsumgenossenschaft Berlin aus, verblieb aber als Abteilungsleiterin Mitgliederbetreuung in dem Unternehmen.

Der Beklagte zu 1) (der Verein) war von Oktober 2012 bis zum 25. November 2012 im Impressum des Internetauftritts www.konsum-berlin.de, auf der die Berichterstattungen verbreitet werden, die den Klaganträgen zu Ziffern 1) a) zugrunde liegen, als verantwortlich für den Inhalt aufgeführt. Bis zum 25. November 2012 betrieb sie diesen Internetauftritt.

Am 23. 11. 2012 wurde der Beklagten zu 1) eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin (Anlage 7 des Klägers) zugestellt, mit der ihr untersagt wurde, über das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin zu berichten. Am gleichen Tag nahm sie den insoweit beanstandeten Beitrag aus dem Netz. Die weiteren Beiträge blieben im Netz.

Die Beklagte zu 2) (die Genossenschaft) ist seit dem 26. November 2012 im Impressum dieser Seite als verantwortlich für den Inhalt aufgeführt und betreibt diesen Internetauftritt. Die Beiträge blieben online. Nach Zustellung der Klagschrift nahm die Beklagte zu 2) die Informationen über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in ihren Internetauftritt auf (Anlage B 8).

Der Beklagte zu 3) war jedenfalls bis Mitte Dezember 2012 im Vorstand des Beklagten zu 1). Er wurde bis zum 26. 11. 2012 auf deren Internetauftritt www.konsum-berlin.de im Impressum aufgeführt, wo es hieß: „*Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 Abs. 2 MDStV*
(Vorsitzender), (Anlage 1 der Klägerin).

Seit der Übernahme dieses Internetauftritts durch die Beklagte zu 2) am 26. 11. 2012 wird der Beklagte zu 3) im Impressum dieser Seite in der Weise aufgeführt, dass es heißt: „*Inhaltlich verantwortlich gem. § 6 Abs. 2 MDStV*
(Sprecher),
(Impressum: Anlage 2 der Klägerin). Seit diesem Zeitpunkt handelt er als Sprecher für die Beklagte zu 2), er ist deren Vorstandssprecher.

Die Beklagte zu 4) ist eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die Beklagte zu 5) berichtete im Programm der Beklagten zu 4) über die Anklagen gegen die Klägerin.

Dem liegt folgendes zugrunde: Bei der Konsumgenossenschaft Berlin (Konsum-Berlin) handelt es sich um eine Genossenschaft, die Immobilien verwaltet und bewirtschaftet, vermietet und verpachtet und auch Räume zu Wohnzwecken oder für Geschäftsbetriebe

errichtet und erwirbt und Verwaltungsleistungen für Dritte übernimmt aber auch Waren und Dienstleistungen aller Art für ihre Mitglieder mit Einkaufsvorteilen vermittelt. Sie wurde 1899 gegründet und verstand sich ursprünglich als Einkaufsgemeinschaft der kleinen Leute. Sie expandierte nach der Wende. Im Jahr 2003 kam es zu einem Insolvenzverfahren und Einlagen in Höhe von 57 Millionen Euro von 190.000 Gesellschaftern gingen verloren (Gesamtschaden). Presseberichte über Insolvenz und Rolle der Klägerin hierbei sind Anlagenkonvolut B 8. Der Konsum-Berlin wurde aber 2007 aus der Insolvenz entlassen und besteht weiter fort. Er betreibt die website www.konsum-berlin.de. Ende 2007 hatte die Genossenschaft noch 103.129 Mitglieder.

Die Klägerin wurde, nach staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die seit dem Jahr 2003 andauerten, im Jahr 2011 wegen Betruges im Zusammenhang von Beitragszeichnungen von Mitgliedern am Konsum-Berlin in 177 Einzelfällen angeklagt. Der angeklagte Gesamtschaden belief sich auf Euro 1,5 Millionen. Über die Anklageerhebung und die Hintergründe berichtete die Beklagte zu 5) im Programm der Klägerin zu 4) in einer gegenüber den Beklagten zu 4) und 5) *nicht* streitgegenständlichen Sendung vom 26. 10. 2011. Diese ist seit dem 3. 11. 2011 nicht mehr über die Mediathek der Beklagten zzu 4) abrufbar.

Am 28. 3. 2012 lehnte die zuständige Strafkammer die Eröffnung von 171 der 177 angeklagten Taten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ab und ließ die Anklage wegen sechs angeklagter Taten zu. Bei den verbliebenen sechs Fällen ging es noch um einen Schaden von 25.273,73 Euro.

Die Staatsanwaltschaft legte Beschwerde ein, nahm diese aber in der Folge zurück. Das Strafverfahren gegen die Klägerin wurde vom Landgericht Berlin mit Beschluss vom 17. 9. 2012 gem. § 153a StPO nach Erfüllung einer Auflage eingestellt.

Der Beklagte zu 1) stellte im Oktober 2012 nach der Einstellung des Verfahrens vom 17. 9. 2012 Beiträge, die früher von der Beklagten zu 4) verbreitet worden waren und die zu diesem Zeitpunkt sonst nicht öffentlich zugänglich waren, insbesondere von der Beklagten zu 4) nicht mehr verbreitet wurden, auf seine Homepage ins Internet. Wegen dieser Beiträge werden die Beklagten zu 1) bis 3) in Anspruch genommen (nicht aber die Beklagten zu 4) und 5)).

Der Beklagte zu 1) nahm diese Veröffentlichung vor, ohne zuvor bei der Klägerin, der Staatsanwaltschaft oder der Konsum-Berlin nachzufragen. Die Beklagte zu 2) übernahm

später diese Homepage, wiederum ohne eine entsprechende Nachfrage. Die Beiträge blieben dabei online.

Bei den Beiträgen auf der Homepage des Beklagten zu 1) bzw. später der Beklagten zu 2) handelt es sich um (nicht als Anlage eingereichte) Beiträge vom 4. 9. 2003, vom 8. 9. 2003, vom 11. 9. 2003, vom 12. 9. 2003 (in dem ein Foto der Klägerin enthalten war). Hierbei handelte es sich um Berichterstattungen über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nach der Insolvenz. Weiter handelte es sich um den Beitrag vom 16. 1. 2008 (Berichterstattung über zivilrechtliche Fragen, Strafanzeige, Strafverfahren, in der wiederum auch Archivaufnahmen von der Klägerin gezeigt wurden), sowie vom 24. 11. 2010 (Berichterstattung über Ermittlungen wegen Betruges) sowie vom 26. 10. 2011 (Berichterstattung über die Anklageerhebung nach achtjähriger Ermittlung wegen Betrugs in bis zu 177 Fällen). Hinsichtlich des Inhalts dieser nicht als Anlage eingereichten Beiträge wird auf die unbestrittenen Zitate aus den Beiträgen in der Klagschrift Bezug genommen.

Der Konsum-Berlin unterrichtete den Beklagten zu 1) am 8. 11. 2012 darüber, dass das Verfahren gegen die Klägerin beendet war (Anlage 4), der Beklagte zu 1) und später (ab der Übernahme des Internetauftritts am 26. 11. 2012) die Beklagte zu 2) verbreiteten die Beiträge dennoch weiter, ohne auf die Einstellung des Verfahrens hinzuweisen. Daraufhin mahnte die Klägerin den Beklagten zu 1) ab (Anlage 5 der Klägerin). Hierüber berichteten die Beklagten zu 1) und 2). Dabei berichteten sie auch über die Nichtzulassung und die Einstellung samt allgemeiner Ausführungen zu der Bedeutung einer Einstellung gem. § 153a StPO (Anlage 6, eingestellt ins Internet am 15. 11. 2012).

Die Klägerin erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Berlin, in der dem Beklagten zu 1) untersagt wurde, über das Ermittlungsverfahren zu berichten (Anlage 7 der Klägerin). Das Landgericht Berlin hob die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 15. 1. 2013 wieder auf (Urteil mit Gründen: Anlage B 1). Entsprechende Verfügungsanträge gegen die Beklagten zu 2) und 3) wies das Landgericht Berlin zurück (Anlage B 2).

Die einstweilige Verfügung wurde dem Beklagten zu 1) am 23. 11. 2012 zugestellt und er nahm den Beitrag der Beklagten zu 4) vom 26. 10. 2011 über die Anklageerhebung in 177 Fällen sowie seinen Hinweis vom 15. 11. 2012 mit den Ausführungen zur Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO am gleichen Tag aus dem Netz. Die Beiträge aus 2003, 2008 und 2010 blieben online. Am 26. 11. 2012 fand der bereits erwähnte Impressumswechsel und Wechsel des Betreibers der Homepage statt. Die Beiträge aus 2003, 2008 und 2010 blieben weiter online.

Die Klägerin berechnet die Kosten wegen denen sie gegenüber dem Beklagten zu 1) Freihaltung nebst Zinsen begehrt unter Zugrundelegung eines Streitwerts für die Abmahnung von 33.333,33 Euro (Wert der einstweiligen Verfügung plus 1/3), darauf eine 0,65 Gebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer, mithin 665,81 Euro. Weiter berechnet sie den Wert des Abschlusschreibens mit einem Streitwert von 33.333,33 Euro, auf den sie eine 1,3 Gebühr nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer, mithin 1.307,81 Euro geltend macht, woraus sich die Gesamtforderung in Höhe von 1.973,32 Euro ergibt.

Gegen die Beklagten zu 4) und 5) wendet sich die Klägerin wegen einer Berichterstattung vom 5. 12. 2012, die mithin knapp drei Monate nach der Einstellung des Verfahrens veröffentlicht wurde (Anlage 9 der Klägerin: online verbreitete Schriftform, sowie Anlage 10 der Klägerin: Fernsehbeitrag auf DVD). Diese Berichterstattung betrifft die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der sechs Taten wegen derer die Hauptverhandlung zugelassen wurde gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 5.000,- Euro und die Nichtzulassung der übrigen 171 angeklagten Taten zum Teil wegen Verjährung, zum Teil weil der Tatnachweis nicht zu führen war. Die zweite Hälfte der Berichterstattung beschäftigt sich mit der schlechten personellen Ausstattung bzw. Situation bei der Berliner Staatsanwaltschaft und der Folge für Verfahren.

Die Klägerin hatte auch gegenüber den Beklagten zu 4) und 5) bereits in Berlin Verfügungsanträge gestellt (Anlage B 1). Die Beklagte zu 4) hatte eine Schutzschrift hinterlegt (Anlage B 2) und das Landgericht Berlin hatte nach Zwischenmitteilung (Anlage B 3) den Antrag zurückgewiesen (Anlage B 4).

Bei dem Magazin „Klartext“, in dem die gegenüber den Beklagten zu 4) und 5) streitgegenständliche Berichterstattung verbreitet wurde, handelt es sich um ein politisches Magazin für Berlin und Brandenburg, das sich vor allem mit regionalen Themen befasst und dass das Ermittlungsverfahren neben anderen Medien seit Jahren publizistisch begleitet wurde.

Gegenüber den Beklagten zu 4) und 5) macht die Klägerin die Freihaltung von vorgerichtlichen Abmahnkosten nebst Zinsen geltend. Diesem legt sie einen Streitwert von 80.000,- Euro zugrunde, auf den sie eine 1,3 Gebühr nebst 20 Euro Telekommunikationspauschale und 19 % Mehrwertsteuer geltend macht.

Die Klägerin trägt hinsichtlich des Klagantrags zu 1) (gegen die Beklagten zu 1) bis 3) vor, der Beklagte zu 3) hafte als „Hauptvorstand“ und auch Vorstandsmitglied des Beklagten zu 1) persönlich, da er die Beklagten zu 1) und 2) an entscheidender Stelle führe. Er sei als Handlungsstörer in Anspruch zu nehmen. Seine persönliche Haftung setze voraus, dass er als Störer für die Rechtsverletzung verantwortlich sei und sie dennoch nicht verhindert habe. Notwendig sei die Verletzung von Prüfpflichten, insoweit beruft sich die Klägerin auf eine unbezifferte Anlage (Anschreiben des Konsum an die Beklagte zu 1) vom 8. 11. 2012 und die Antwort des Beklagten zu 3) für die Beklagte zu 1) vom 13. 11. 2012). Er habe spätestens am 13. 11. 2012 aktiv gehandelt, als er entschieden habe, die Beiträge online zu halten.

Zudem verweist die Klägerin auf die Nennung des Beklagten zu 3) in den Impresen als „verantwortlich“. Der Fall zeige, dass, wenn nicht gegen den Beklagten zu 3) eine Unterlassungsverpflichtung ausgesprochen werde, er einen neuen Betreiber für die Veröffentlichung unter seiner Verantwortung bestimmen werde, der die Veröffentlichung fortsetze.

Für sie streite die Unschuldsvermutung, die die Beklagten zu beachten hätten. Das Gericht sei auch nicht von einer geringen Schuld ausgegangen, sondern habe gerade nicht überprüft, ob Schuldfeststellungen möglich seien, weil es dies aus Opportunitätsgründen für entbehrlich gehalten habe. Die Klägerin habe einen Anspruch darauf, mit dem Verfahren in Ruhe gelassen zu werden. Die Archivrechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei nicht einschlägig.

Die Klägerin ist hinsichtlich des Klagantrags zu 2. gegen die Beklagten zu 4) und 5) der Ansicht, die Berichterstattung vom 5. 12. 2012 verkehre Aspekte in ihr Gegenteil, wenn es heiße, dass in mehreren Fällen der Betrug nicht schlüssig dargelegt worden sei und in vielen Fällen mögliche Straftaten verjährt seien (wohingegen– was unstreitig ist – nur 40 Fälle verjährt waren und bei 131 kein Betrug vorlag). Die Beklagten zu 4) und 5) hätten den Verdacht falsch dargestellt. Durch ihre Darstellung werde behauptet, dass die Klägerin Einlagen im Werte von 57 Millionen Euro in strafbarer Weise beseitigt habe – ein Vorwurf den es (was unstreitig ist) nie gegeben habe. Weiter werde behauptet, dass sie Straftaten zum Nachteil von 200.000 Menschen begangen habe, während es tatsächlich 177 Menschen gewesen sein sollten.

Bei § 153a StPO werde keine Feststellung über strafrechtliche Schuld getroffen. Zudem werde sie allein als „Haupttäterin“ dargestellt. Nach Einstellung des Strafverfahrens bestehe

aber kein öffentliches Interesse daran, ihr die Tatsache der durchgeführten Ermittlungen ein weiteres Mal öffentlich vorzuhalten. Der Berichterstattungsanlass angeblicher Probleme bei der Staatsanwaltschaft ermächtigt die Beklagten zu 4) und 5) nicht, sie erneut öffentlich vorzuführen. Die Schlussfolgerung, ob es „mangelndes Engagement oder Überlastung“ der Staatsanwaltschaft gegeben habe, sei fehl am Platze. Die Staatsanwaltschaft habe ermittelt und lediglich Sachverhalte vorgefunden, die keine Straftaten darstellten. Es sei nicht Sache der Beklagten zu 4) und 5), öffentlich Klage darüber zu führen, dass ein kriminelles Verhalten der Klägerin nicht habe festgestellt werden können. Das Informationsinteresse finde grundsätzlich seinen Abschluss in der reinen Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens. Hier überwiege das Persönlichkeitsrecht der Klägerin an der Unterlassung der „Zurschaustellung“ der ehemals gegen sie erhobenen Vorwürfe.

Die Klägerin beantragt,

1. a. Die Beklagten zu 1) und 2) zu verpflichten, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagten zu 1) und 2) an einem der Vorstandsmitglieder zu 1) und 2), künftig zu unterlassen,

über das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin in einer die Klägerin identifizierenden Weise zu berichten.

Hilfsweise über das Ermittlungsverfahren über die Klägerin in identifizierender Weise zu berichten, wenn es darin heißt:

„2008 berichtete Klartext, dass 190.000 Mitglieder der Konsumgenossenschaft Berlin ihre Einlagen im Gesamtwert von Euro 57 Mio. Euro verloren haben. Der Vorwurf: Misswirtschaft und Täuschung. Jetzt ist klar, es wird nicht zum Prozess kommen, weil die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen den vermuteten Betrug nicht schlüssig nachweisen konnte. Zudem seien viel mögliche Straftaten innerhalb der fast 10-jährigen Ermittlungszeit verjährt.“

oder

wenn es darin heißt: „...weil die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen den Betrug nicht schlüssig nachweisen konnte. (...)“

hilfsweise,

ohne darauf hinzuweisen, dass das Verfahren endgültig ohne jede Schuldfeststellung eingestellt wurde, und dass von 177 Anklagevorwürfen bereits 171 nicht zur Hauptverhandlung durch das Landgericht Berlin zugelassen wurden, und/ oder

zu verbreiten,

... Jetzt endlich hat die Berliner Staatsanwaltschaft – nach achtjähriger Ermittlung – Anklage wegen Betrugsverdachts erhoben.

und/oder

*Nun hat die Staatsanwaltschaft Berlin angeklagt. **Martin Steltner, Staatsanwaltschaft Berlin:** „Der Vorwurf lautet Betrug in bis zu 177 Fällen. Konkret wird den Angeschuldigten vorgeworfen, in den Jahren seit 2002 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konsumgenossenschaft getäuscht zu haben, die Genossenschaft war nämlich bereits ab diesem Zeitpunkt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, beziehungsweise pleite.“*
und/oder

Klaus George: *„Ja ich will hoffen, dass nicht nur im Speziellen, sondern alle weiteren Beteiligten, ordentlich zur Rechenschaft gezogen werden, und auch persönlich in Haftung genommen werden. Im welchem Umfang, muss die Justiz entscheiden. Aber das ist ein Fall, der zumindest auch öffentlich gemacht werden muss.“*

wie in dem Beitrag „Nachklapp: Konsum Berlin – Erste Genugtuung für Genossenschaftler“ unter <http://konsum-berlin.com/cms/zeigeBereich/11/zeigeText/25/nachklapp-konsum.berlin--erste-genugtuung-fuer-genossenschaftler.html> geschehen;

und oder

„Einstellung der Strafverfahren gegen Mitarbeiterin und ehemals Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgehend eG

Der Rechtsanwalt von _____ hat uns am 15. November 2012 darüber informiert, dass das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 17. September 2012 das Strafverfahren gegen _____ nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen) eingestellt hat. Des Weiteren hat danach die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift gegen _____ über 177 Einzelvorwürfe erhoben, wovon nach dem Beschluss der Strafkammer beim Landgericht vom 28. März 2012 nur 6 einzelne Zeichnungen von Geschäftsanteilen für das Strafverfahren beim Landgericht zugelassen wurden. Die Staatsanwaltschaft hat dann wegen der Nichtzulassung der übrigen 171 angeklagten Vorwürfe zunächst Beschwerde eingelegt, diese dann aber zurückgenommen." Eine Einstellung durch das Gericht nach § 153a Abs. 2 StPO ist kein „Freispruch“. Es ist damit auch nicht von einer „Unschuld“ auszugehen, sondern von einer durch das Gericht angenommenen geringen Schuld.

wie _____ unter <http://komum-berlin.com/cms/zeigeBereich/11/zeigeText/41/einstellung-der-stafverfahren-gegen-hanneore-winter-mitarbeiterin-und-ehemals-vorstandsmitglied-der-konsumgenossenschaft-berlin-und-umgegend-eg.html> geschehen.

b. Die Beklagte zu 1) zu verurteilen, die Klägerin von der Inanspruchnahme von der Inanspruchnahme der Klägerin durch die RAe Eisenberg, Dres. König und Schork in Höhe von 1.973,32 Euro zzgl. 5 % Zinsen jährlich über dem Basiszinssatz der EZB vom Tage der Klagezustellung an freizustellen.

2. a. Die Beklagten zu 4) und 5) zu verpflichten, bei der Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagte zu 4) an deren Intendantin, es künftig zu unterlassen,

über das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin in einer die Klägerin identifizierenden Weise zu berichten.

Wie in der Sendung Klartext vom 5. 12. 2012 und unter http://rbb-online.de/klartext/archiv/klartext_vom_05_12/konsum_ermittlungen.html geschehen.

Hilfsweise über das Ermittlungsverfahren über die Klägerin in identifizierender Weise zu berichten, wenn es darin heißt:

„2008 berichtete Klartext, dass 190.000 Mitglieder der Konsumgenossenschaft Berlin ihre Einlagen im Gesamtwert von Euro 57 Mio. Euro verloren haben. Der Vorwurf: Miswirtschaft und Täuschung. Jetzt ist klar, es wird nicht zum Prozess kommen, weil die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen den vermuteten Betrug nicht schlüssig nachweisen konnte. Zudem seien viele mögliche Straftaten innerhalb der fast 10-jährigen Ermittlungszeit verjährt.“

oder

wenn es darin heißt: „...weil die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen den Betrug nicht schlüssig nachweisen konnte. (...)“

b. Die Beklagten zu 4) und 5) zu verurteilen, die Klägerin von der Inanspruchnahme von der Inanspruchnahme der Klägerin durch die RAe Eisenberg, Dres. König und Schork in Höhe von 1.880,20 Euro zzgl. 5 % Zinsen jährlich über dem Basiszinssatz der EZB vom Tage der Klagezustellung an freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) tragen vor, es gebe bei den Beklagten zu 1) und 2) gar keinen „Hauptvorstand“ – dies sei eine Erfindung der Klägerin. Es sei nicht ersichtlich, wieso der Beklagte zu 3) Unterlassungsschuldner sein sollte. Er sei bereits seit Mitte Dezember 2012 nicht mehr im Vorstand des Beklagten zu 1). Er habe keine besonderen Rechte innerhalb des Vorstandes der Beklagten zu 2) (was zum Beispiel die Stimmverteilung angehe) inne. „Vorstandssprecher“ sei nur eine andere Bezeichnung für „Vorstandsvorsitzender“. Es fehle für eine Haftung an der erforderlichen Mitwirkung an der Erstellung von Inhalten.

Die Klägerin trage als Vorstandsmitglied Verantwortung dafür, dass zigtausende Menschen ihr angespartes Guthaben verloren hätten und zu Lebzeiten nicht mehr wiedersehen würden. Der Umstand, dass sie als Abteilungsleiterin Mitgliederbetreuung im Unternehmen geblieben sei, sei schon für sich genommen von öffentlichem Interesse. Die Beklagten zu 1) bis 3) verweisen auf Berichterstattungen über das Ermittlungsverfahren (Anlagenkonvolut B 6) und Berichterstattung der Konsumgenossenschaft selbst über das Ermittlungsverfahren auf ihrer Homepage (Anlage B 7, in der die Klägerin nicht genannt wird). Es bestehe ein öffentliches Informationsinteresse daran, wie das Verfahren weitergegangen und ausgegangen sei.

Die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. 10. 2012, Az. VI ZR 4/12 (Anlage B 10) seien zu berücksichtigen. Danach seien ihre Berichterstattungen zulässig. Aus dieser Entscheidung ergebe sich, dass ein Beitrag über eine Einstellung eines Strafverfahrens gem. § 153a StPO auch noch Jahre nach der Einstellung weiter vorgehalten werden durfte, weil es ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit gebe – solange erkennbar sei, dass es sich um eine Altmeldung handele. Da den einzelnen Beiträgen der Beklagten zu 4), die sie online gestellt hatten, das Datum der Veröffentlichung zu entnehmen sei, handele es sich erkennbar um „Alt-Meldungen“ und die Entscheidung streite auch für die Beklagten zu 1) bis 3). Es sei nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs unerheblich wer den Artikel nun bereithalte. Zudem gehe es zum Teil in den Berichterstattungen auch nicht um das Ermittlungsverfahren, zum Teil werde die Klägerin auch nicht erwähnt. Es liege auf der Hand, dass es bei den Veröffentlichungen der Beiträge der Beklagten zu 4) durch die Beklagten zu 1) und 2) um eine Dokumentation der früheren Berichterstattung gehe. Die Beklagten zu 1) bis 3) als medienrechtliche Laien dürften nicht wie hauptberufliche Journalisten behandelt werden. Ein Totalverbot würde auch jegliche Berichterstattung über die Vorgänge bei der Konsumgenossenschaft Berlin nahezu unmöglich machen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) tragen in einem nachgelassenen Schriftsatz im schriftlichen Verfahren, zu dem der Klägerin keine Möglichkeit der Stellungnahme gegeben war, weiter neu vor, dass die Beklagte zu 2) diese Beiträge der Beklagten zu 4) selbst auch schon im Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichungen an ihre Mitglieder verbreitet hatte, nämlich über das Publikationsmedium „Konsum-Info“ (Anlagenkonvolut B 22, das nur für das Gericht eingereicht wurde). Insofern sind sie der Ansicht, dass man sagen könne, dass die Beklagte zu 2) bei der Internetveröffentlichung nur dokumentiert habe, was sie zuvor schon an ihre Mitglieder verbreitet habe. Weiter tragen sie vor, dass nach den Umständen damit zu rechnen gewesen wäre, dass die Staatsanwaltschaft Berlin den Beklagte zu 3) als einen der

zahlreichen Anzeigensteller gegen Verantwortliche der Konsumgenossenschaft Berlin über die Einstellung des Verfahrens informieren würde, was aber unterblieben sei.

Die Beklagten zu 4) und 5) sind der Ansicht, die Klage sei vor dem Landgericht Hamburg mangels örtlicher Zuständigkeit unzulässig. § 32 ZPO komme nicht in Betracht, da es nur um eine Berichterstattung mit regionalem Bezug gehe (Fernsehausstrahlung im dritten Programm, das auf eine regionale Bezugsgruppe ausgerichtet ist).

Die Klage sei auch unbegründet, da ein überwiegendes Informationsinteresse bestehe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insoweit berufen sich die Beklagten auf dieselbe Rechtsprechung wie die Klägerin) dürfe sogar eine Berichterstattung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach einer Einstellung des Verfahrens online bleiben, das müsse erst Recht für Berichterstattung über die Einstellung eines Verfahrens gelten.

Ganz wesentlich falle ins Gewicht, dass das Ermittlungsverfahren von erheblichem öffentlichen Interesse gewesen sei, da es sich um eines der größten Ermittlungsverfahren der Berliner Justiz in Wirtschaftsstrafsachen der letzten Jahrzehnte gehandelt hatte (Schadenssumme, exorbitante Verfahrensdauer, hohes mediales Interesse) – insoweit verweisen die Beklagten zu 4) und 5) auf Berichterstattung gem. Anlagenkonvolut B 8 - und da es auch um Unzulänglichkeiten bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden gehe. Selbst der in der Anklageschrift zugrunde gelegte Schaden von rund 1,5 Millionen Euro sei beträchtlich und rechtfertige es, dass sich die Medien auch unter Namensnennung der betroffenen Vorstandsmitglieder mit dem Fall befassten.

Auch der Hilfsantrag sei unbegründet. Es fehle schon an einer Betroffenheit der Klägerin, da hinsichtlich der insoweit im Hilfsantrag angeführten Passage gerade kein Tatverdächtiger genannt werde und auch nicht zwischen den Zeilen auf die Klägerin Bezug genommen werde. Dass an anderer Stelle in dem Beitrag auf sie Bezug genommen werde, begründe keine Betroffenheit. Auch wenn man dies anders sähe, würde es jedenfalls an einer Rechtsverletzung fehlen, da die Passage entweder wahre Tatsachenbehauptungen oder zulässige Wertungen enthalte. Es werde gerade nicht behauptet, dass der Verdacht bestehe, die Klägerin habe strafrechtlich einen Schaden von 57 Millionen Euro zu verantworten. Unstreitig seien auch immerhin vierzig Fälle wegen Verfolgungsverjährung eingestellt worden. Zudem habe sie auf die Formulierung des Gerichtssprechers als privilegierte Quelle vertrauen dürfen, der sich in vergleichbarer Weise geäußert habe und dessen Äußerung ebenfalls in dem Beitrag wiedergegeben wurde. Aus denselben Gründen sei auch der weitere Hilfsantrag unbegründet.

Die Klägerin hat mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 1. 7. 2013 und vom 15. 7. 2013, die nach dem Termin der dem Termin der mündlichen Verhandlung entspricht eingereicht wurden, weiter vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 31. 5. 2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag (Ziffer 1) a)) gegen die Beklagten zu 1) und 2) begründet, der Zahlungsantrag gegen den Beklagten zu 1) (Ziffer 1) b)) ist im tenorierten Umfang begründet (I.). Im Übrigen, insbesondere gegenüber den Beklagten zu 3) bis 5), ist die Klage unbegründet (II.).

I. Der Klägerin steht gegen die Beklagten zu 1) und 2) der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, denn die von den Beklagten zu 1) und 2) verbreitete Berichterstattung verletzt die Klägerin bei andauernder Wiederholungsgefahr in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Der Beklagte zu 1) ist passiv legitimiert; er verantwortete bis zum 25. 11. 2012 den Internetauftritt www.konsum-berlin.de, wo sie im Oktober 2012 erstmalig Beiträge der Beklagten zu 4) einstellte, die sich unter anderem mit dem Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin beschäftigen. Auch die Beklagte zu 2) ist passiv legitimiert, denn sie verbreitete ab dem 26. 11. 2012 diese Beiträge weiter.

Diese Einstellung durch den Beklagten zu 1) sowie das weitere Verbreiten ab dem 26. 11. 2012 durch die Beklagte zu 2) war rechtswidrig, da es die Klägerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzte, denn im Zeitpunkt der erstmaligen Einstellung und auch des weiteren Vorhaltens überwog das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin nach der gebotenen Abwägung die Meinungsfreiheit der Beklagten.

Zwar handelte es sich bei dem Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin um ein Verfahren, an dem ein ganz erhebliches öffentliches Interesse bestand, da es um einen hohen Schaden von 1,5 Millionen Euro und 177 Betroffene ging und Teil der Aufarbeitung einer Insolvenz war, bei der insgesamt Einlagen in Höhe von 57 Millionen Euro von 190.000 Gesellschaftern verloren gegangen waren, so dass die Klägerin während des laufenden Ermittlungsverfahrens Berichterstattung hierüber hinnehmen musste.

Indes verbreiteten die Beklagten zu 1) und 2) die Berichterstattungen der Beklagten zu 4) (die von dieser bereits lange Zeit nicht mehr verbreitet wurden und auch sonst nicht im Internet zum Abruf vorgehalten wurden) zu einem Zeitpunkt, als die zuständige Strafkammer die Eröffnung des Verfahrens gegen die Klägerin bereits längst (nämlich am 28. 3. 2012) in 171 der 177 angeklagten Taten abgelehnt hatten und die Beschwerde der Staatsanwaltschaft bereits zurückgenommen war, so dass es nur noch um einen Schaden von 25.273,73 Euro ging. Zudem war im Zeitpunkt der Verbreitung durch die Beklagten zu 1) und 2) das Strafverfahren gegen die Klägerin vom Landgericht Berlin bereits mit Beschluss vom 17. 9. 2012 gem. § 153a StPO nach Erfüllung einer Auflage eingestellt worden.

Sie berichteten damit über ein bereits erledigtes Ermittlungsverfahren, bei dem insbesondere von dem angeklagten Umfang her (wenn auch zum Teil wegen Verjährung) lediglich ein verschwindend geringer Teil überhaupt zur Hauptverhandlung zugelassen wurde und auch der vorgeworfene exorbitante Schaden sich zwischenzeitlich in einer völlig anderen Größenordnung (weniger als 2 % des ursprünglich angeklagten Schadens) bewegte und das hinsichtlich des verbleibenden geringen Teils zudem gem. § 153a StPO eingestellt worden war.

Das öffentliche Interesse an einem gerade nicht (mehr) bestehenden Verdacht ist aber regelmäßig äußerst gering ausgeprägt. Auch das Kammergericht hat ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Mitteilung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens verneint (vgl. KG NJW 1989, 397 (398)).

Hinsichtlich Berichterstattung über einen rechtskräftigen Freispruch hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in einem Beschluss ausgeführt, dass mit Beendigung des Strafgerichtsverfahrens durch rechtskräftigen Freispruch und der damit verbundenen Ausräumung des Tatverdachts das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt und sich nach einem Freispruch das Recht des Freigesprochenen auf Anonymität wieder durchsetze. Er dürfe sich auch dagegen wehren, dass über die Ausräumung des Tatverdachts und die Beendigung des

Strafverfahrens berichtet wird, da hierbei zwangsläufig auch der Anklagevorwurf wiedergegeben würde (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 5. 2. 2003, Az. 1 U 18/02, Juris Abs. 22 = Anlage K 7).

Hier ist in 171 von 177 Fällen und dem vermögensmäßig weit überwiegenden Teil der Vorwürfe die Anklage noch nicht einmal zur Hauptverhandlung zugelassen worden und dieser Beschluss in der Folge auch rechtskräftig geworden.

Zwar besteht an diesem Umstand der Nichtzulassung als solchem im Moment der Nichtzulassung angesichts der herausgehobenen Bedeutung dieses Ermittlungsverfahrens ebenfalls ein eigenständiges Berichterstattungsinteresse, das eine Erwähnung des Ermittlungsverfahrens rechtmäßig werden lässt.

Die Beklagten zu 1) und 2) haben allerdings über die Nichteröffnung des Verfahrens in der weit überwiegenden Zahl der Fälle und über die Einstellung des Verfahrens in den noch verbliebenen wenigen Punkten zunächst überhaupt nicht berichtet. Vielmehr haben die Beklagten zu 1) und 2) die Berichterstattung der Beklagten zu 4), in der jedenfalls in Teilen in identifizierender Weise (teilweise unter Nennung des vollständigen Namens, teilweise auch mit Foto der Klägerin) über das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin berichtet wurde, ins Internet eingestellt, ohne überhaupt nur darauf hinzuweisen, dass der von ihnen verbreitete Stand bereits in mehrfacher Hinsicht überholt war. Diese Darstellung entsprach damit im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einstellung ins Internet durch die Beklagten zu 1) und 2) in ihrem Kern und dem entscheidenden Punkt nicht mehr der Wahrheit. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433). Zwar enthielten die Berichterstattungen das jeweils alte Datum. Dennoch bleibt es dabei, dass die Beklagten einen in der Vergangenheit bereits abgeschlossenen Vorgang, an dem das öffentliche Interesse sich daher deutlich verringert hatte, durch das erneute Online-Stellen von Beiträgen hierüber reaktualisierten und dass sie durch Weglassung der Entwicklung der letzten sieben Monate ein falsches Bild der bestehenden Situation verbreiteten und daher nicht als vollständig wahre Berichterstattungen behandelt werden können.

Ein Berichterstattungsinteresse daran, neu über veraltete Vorgänge zu informieren und zudem insoweit durch Weglassung der aktuellen Entwicklung ein falsches Bild der Situation zu zeichnen, ist indes gering. Insoweit überwiegt das im Rahmen der Abwägung

einzustellende Interesse der Klägerin, da über schwerwiegende Vorwürfe, die sich indes nicht bestätigt hatten, hier in unzutreffender Weise so berichtet wurde, als wären diese noch aktuell.

Im Zeitpunkt, in dem diese Berichterstattungen von den Beklagten zu 1) und 2) verbreitet wurden, besteht damit kein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung dieser Beiträge, so dass sich deren Verbreitung als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin darstellt. Dass die Beklagte zu 2) nach Zustellung der Klagschrift die Informationen über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in ihren Internetauftritt aufnahm (Anlage B 8 der Beklagten zu 1) bis 3)) ist unerheblich, da dies die bereits erfolgte Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin und die bereits entstandene Wiederholungsfahr nicht ausräumen konnte.

Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Berichterstattung mit Namensnennung über strafrechtliche Ermittlungsverfahren nur unter zwei Voraussetzungen rechtmäßig ist. Die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichterstattung müssen eingehalten sein (BGH VI ZR 51/99, Urteil vom 7. 12. 1999, Juris Abs. 20 = BGH AfP 2000, 167 – Namensnennung) und weiter ist Voraussetzung der Zulässigkeit der Namensnennung dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Danach kommt eine Namensnennung grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren. (BGH VI ZR 51/99, Urteil vom 7. 12. 1999, Juris Abs. 30 mit weiteren Nachweisen = BGH AfP 2000, 167).

Aufgrund der erstmaligen Einstellung der Berichterstattung ins Internet zu einem Zeitpunkt, als zum einen die Anklage wegen 171 der 177 Vorwürfe gerade nicht zugelassen worden war und zum anderen wegen der verbleibenden sechs Fälle das Verfahren bereits gem. § 153a StPO eingestellt worden war, sind hier nahezu sämtliche Voraussetzungen der zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten. Sie ist bereits aus der Natur der Sache nicht offen, sondern vorverurteilend, wenn sie ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren, bei dem ganz überwiegend das Hauptverfahren nicht eröffnet wurde als noch schwebend darstellt. Zudem fehlt es in einem solchen Fall auch an der Anhörung des Betroffenen, die die Beklagten zu 1) und 2) selbst nicht behaupten und notwendigerweise daran, dass wesentliche entlastende Argumente (nämlich die Nichteröffnung im weit überwiegenden Umfang) nicht erwähnt werden. Auch unter dem

Gesichtspunkt der speziellen Anforderungen der Namensnennung im Ermittlungsverfahren ist die Berichterstattung damit hier unzulässig.

Die Beklagte zu 1) und 2) vermögen sich auch nicht auf ein „Laienprivileg“ zu berufen. Sie stellten die Klägerin belastende alte Pressebeiträge ins Internet und machten sie damit weltweit abrufbar, ohne dass insoweit auch nur behauptet würde, dass sie in irgendeiner Weise überprüft hätten, ob die schwerwiegenden Vorwürfe überhaupt noch zutreffend bzw. aktuell waren (etwa im Wege einer kurzen Nachfrage bei der Betroffenen oder bei der Pressestelle der Staatsanwaltschaft oder auch nur einer Internetrecherche zu der Frage, ob zwischenzeitlich Berichterstattung über einen Fortgang des Verfahrens existiert). Welcher Sorgfaltspflichtmaßstab für die Beklagten zu 1) und 2) genau gilt, kann hier offen bleiben, denn eine Verbreitung von Berichterstattung mit einer so erheblichen Eingriffsintensität wie der Vorliegenden erfordert jedenfalls ein Mindestmaß an Recherche, an dem es hier fehlt. Die Beklagten zu 1) und 2) durften auch nicht darauf vertrauen, dass dem Beklagten zu 3) eine etwaige Verfahrenseinstellung mitgeteilt würde, zumal da der Beklagte zu 3) wie die Beklagten selbst vortragen, nur einer von vielen Anzeigstellern war, so dass nicht mit Sicherheit hierauf vertraut werden konnte und die Beklagten zu 1) und 2) auch selbst nicht vortragen, dass auch eine teilweise Nichteröffnung dem Beklagten zu 3) hätte mitgeteilt werden müssen. Gerade die Weglassung der bereits erfolgten weitgehenden Nichteröffnung führt – wie dargestellt – indes zu einer im Kern überholten und unzutreffenden Berichterstattung.

Schlussendlich vermögen die Beklagten zu 1) und 2) sich nicht mit Erfolg auf die Archivrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu berufen. In seinem Urteil vom 20. 10. 2012, Az. VI ZR 4/12 – Gazprom (= Anlage B 10 der Beklagten zu 1) bis 3)) stellt der Bundesgerichtshof zunächst darauf ab, dass die Berichterstattung im Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung während des laufenden Ermittlungsverfahrens rechtmäßig war (Juris Abs. 17 ff.). Anschließend führt der BGH aus, dass auch das *weitere* Bereithalten der Meldung nicht durch Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a StPO rechtswidrig wurde (Juris Abs. 22 ff.). Ist aber eine Berichterstattung bereits im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einstellung/ Verbreitung rechtswidrig, so wird sie durch reinen Zeitablauf nicht rechtmäßig. Vielmehr handelt es sich um eine Privilegierung desjenigen, der ursprünglich rechtmäßig berichtet hat und der diese Beiträge lediglich weiter vorhält. Einer erstmaligen Prüfung, ob im Zeitpunkt der Einstellung diese Berichterstattung rechtmäßig war, ist auch nach dieser Rechtsprechung der Verbreiter nicht enthoben. Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lässt sich lediglich der Rechtssatz entnehmen, dass eine ursprünglich rechtmäßige Berichterstattung in einem Archiv weiter vorgehalten werden kann. So liegt es hier, wie sich

aus dem bereits dargestellten ergibt – indes nicht. Die Kammer vermag auch nicht der Ansicht der Beklagten zu folgen, wonach es ausreicht, dass eine Berichterstattung als Altmeldung gekennzeichnet ist und es unerheblich ist, von wem sie ab wann ins Internet eingestellt wird. Die Privilegierung von Altmeldungen, die ursprünglich rechtmäßig eingestellt wurden begründet der Bundesgerichtshof insbesondere damit, dass es zu einem abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit kommen könne, der den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde, wenn es der dortigen Beklagten generell verwehrt wäre, den Zugriff auf Mitschriften ursprünglich zulässiger Sendungen zu ermöglichen. Wäre die dortige Beklagte verpflichtet, sämtliche archivierten Hörfunkbeiträge von sich aus immer wieder auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, würde die Meinungs- und Medienfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt. Angesichts des mit einer derartigen Kontrolle verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands bestünde die erhebliche Gefahr, dass die dortige Beklagte entweder ganz von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Archivierung absehen oder bereits bei der erstmaligen Sendung die Umstände ausklammern würde, die das weitere Vorhalten der Mitschrift der Sendung später rechtswidrig werden lassen könnten, an deren Zugänglichkeit die Öffentlichkeit aber ein schützenswertes Interesse habe (BGH Urteil vom 15. 12 2009 Az: VI ZR 227/08, Juris Abs. 21). So verhält es sich im vorliegenden Fall indes gerade nicht, in der lediglich alte Berichterstattung eines Dritten ohne jegliche Prüfung erneut im Internet verbreitet wurde.

Auch wenn man den Vortrag der Beklagten zu 1) bis 3) im schriftlichen Verfahren, zu dem der Klägerin keine Stellungnahme eingeräumt war, als zutreffend unterstellt, wonach die Beklagte zu 2) die Beiträge der Beklagten zu 4) auch schon im Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichungen an ihre Mitglieder verbreitet hatten, nämlich über das Publikationsmedium „Konsum-Info“ (Anlagenkonvolut B 22, das nur für das Gericht eingereicht wurde), ergibt sich nichts anderes, denn eine grundsätzlich jedermann offen stehende Internetveröffentlichung stellt eine gegenüber der Information mittels einer Mitgliederzeitung in gedruckter Form unterschiedliche und mithin neue Berichterstattung dar.

Für eine Berichterstattung, die bereits im Zeitpunkt der Erstveröffentlichung rechtswidrig war, greift vor diesem Hintergrund ein Archivprivileg nicht ein. Eine derartige Privilegierung ergibt sich auch nicht als generelle Erwägung aus dem Urteil des EGMR vom 16. 7. 2013, (Appl. Nr. 33846/07), dem ein dem vorliegenden Fall insbesondere hinsichtlich des Zeitablaufs bis zur Geltendmachung der Unterlassungsansprüche nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde gelegen hatte.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert; es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und sonstige Umstände, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

2) Der Klagantrag zu 1) b) (Abmahnkosten und Kosten für das Abschlusschreiben gegen die Beklagte zu 1)) ist im tenorierten Umfang begründet. Abmahnung und Abschlusschreiben stellen grundsätzlich eine zweckmäßige Rechtsverfolgungsmaßnahme der in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzten Klägerin dar, die einen Schaden im Sinne des § 823 BGB begründen, von dem die Klägerin Freihaltung begehren kann. Die Kammer hält insoweit für die Unterlassungsforderung gegenüber den Beklagten zu 1) und 2) angesichts des Umstandes, dass die Erstmitteilungen auf Vereinsinternetseiten verbreitet wurden, die in ihrer Breitenwirkung der Verbreitung in Internetauftritten überregionaler Tageszeitungen (bzw. Fernsehsendern wie der Beklagten zu 4)) nicht vergleichbar sind, jeweils einen Streitwert von Euro 10.000,- für angemessen. Die von der Klägerin hierauf zutreffend geltend gemachte 0,65 Gebühr nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer für die Abmahnung ergibt einen Freistellungsanspruch in Höhe von 399,72 Euro. Für ein Abschlusschreiben kann nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer lediglich eine 0,8 Gebühr verlangt werden, so dass sich bei einem Streitwert von 10.000,- Euro unter Berücksichtigung von Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer für das Abschlusschreiben ein Freistellungsanspruch in Höhe von 486,47 Euro ergibt, insgesamt daher ein Freistellungsanspruch in Höhe von 886,19 Euro.

II. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

1) Soweit von der Klägerin über den tenorierten Umfang hinaus Freistellung durch den Beklagten zu 1) begehrt wird, ist die Klage unbegründet, weil angesichts des zugrunde zu legenden Streitwerts eine höhere Forderung nicht besteht.

Soweit die Klägerin Zinsen auf den Freihaltungsanspruch geltend macht, ist die Klage unbegründet. Insoweit ist eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sie sich nicht aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286, 288 BGB oder aus dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeit, § 291 S. 1 BGB. Die Klägerin macht lediglich einen Freihaltungsanspruch geltend. Sie trägt bereits nicht vor, selbst von ihrem Anwalt in Verzug gesetzt worden zu sein, so dass ihr gegenüber keine Forderung zur Zahlung von Verzugszinsen ersichtlich ist, von der die Freihaltung beanspruchen könnte. Mangels Geldschuld besteht auch kein Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen.

2) Gegenüber dem Beklagten zu 3) bestehen die mit den Klaganträgen zu Ziffer 1) a) geltend gemachten Haupt- und Hilfsanträge nicht, da dieser nicht passiv legitimiert ist.

Passivlegitimation liegt vor, wenn der Beklagte Schuldner des Klaganspruchs ist (Zöller-Greger ZPO Kommentar, 29. Aufl., Vor § 253 Rn 25). Bei der Passivlegitimation handelt es sich um eine anspruchsbegründende Tatsache, so dass die Klägerin nach allgemeinen Beweislastregeln hierfür darlegungs- und beweisbelastet ist.

Die Klägerin hat insoweit weder vorgetragen noch Beweis dafür angetreten, dass der Beklagte zu 3) einen eigenen Tatbeitrag geleistet hätte. Der Beklagte zu 3) ist nicht Autor der Beiträge und nicht Betreiber des Internetauftritts, in dem die Beiträge verbreitet wurden, so dass er diesen Beitrag zu keiner Zeit selbst verbreitet hat.

Als eigener Tatbeitrag kommt auch das Schreiben des Beklagten zu 3) vom 13. 11. 2012 (unbezifferte letzte Klägeranlage) nicht in Betracht. In diesem teilt er zwar mit, dass der Beitrag nicht gelöscht werden wird. Da er selbst den Beitrag aber gerade weder verfasst noch verbreitet hat und die Mitteilung, dass der Beitrag nicht gelöscht wird, als Information des Beklagten zu 3) für den Beklagten zu 1) als deren Vorstand erfolgt und nicht durch ihn als Privatperson (vgl. unbezifferte Klägeranlage, Schreiben vom 13. 11. 2012), stellt dieses Schreiben keinen eigenen Tatbeitrag des Beklagten zu 3) im Rahmen der Verbreitung der Erstmitteilung dar. Mangels Betreibereigenschaft für den Internetauftritt, auf dem der Beitrag verbreitet wurde, kommt auch eine Haftung des Beklagten zu 3) als Störer nicht in Betracht.

Eine Haftung des Beklagten zu 3) ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass er im Impressum der Internetauftritte der Beklagten zu 1) und 2) jeweils in den Zeiträumen, in denen die Verbreitung der streitgegenständlichen Beiträge erfolgte, neben anderen als „Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 Abs. 2 MDStV“ aufgeführt wurde bzw. wird. Der verantwortliche Redakteur, der im Impressum angegeben werden muss, hat die Verpflichtung zur Überprüfung und Verhinderung der Publikation strafbarer Inhalte (vgl. Soehring Presserecht 4. Aufl. 2010, § 26 Rn 8, 9). Für alle zivilrechtlichen Ansprüche außer der Gegendarstellung haftet der verantwortliche Redakteur nur nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen, mithin dann, wenn er zugleich Autor eines Beitrags mit rechtsverletzendem Inhalt ist oder an dessen Zustandekommen auf sonstige Weise aktiv mitgewirkt hat, nicht jedoch allein aufgrund der ihm durch die Landespressegesetze zugewiesene Funktion (vgl. Soehring aaO § 28 Rn 12 in Verbindung mit Rn 11 sowie Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 5. Aufl. 2003 12. Kapitel

Rn 66). Eine zivilrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, der nicht zugleich Autor des infrage stehenden Beitrags ist oder in sonstiger Weise an dessen Zustandekommen aktiv mitgewirkt hat, kommt auch dann nicht in Betracht, wenn es sich im konkreten Fall um eine Veröffentlichung mit strafbarem Inhalt handelt und der verantwortliche Redakteur seiner Verpflichtung, die Veröffentlichung dieses Beitrags zu verhindern in schuldhafter Weise nicht nachgekommen ist, da die entsprechenden Vorschriften keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellen (vgl. Soehring aaO § 28 Rn 13). Vor diesem Hintergrund vermag sich eine zivilrechtliche Haftung aus dem Umstand, dass der Beklagte zu 3) im Impressum als „Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 Abs. 2 MDStV“ angegeben ist, unabhängig von dem Umstand, dass diese Vorschrift bereits seit 2007 nicht mehr in Kraft ist, nicht zu ergeben.

Eine Haftung des Beklagten zu 3) ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass er (jeweils neben einer anderen Person oder mehreren anderen Personen Vorstand der Beklagten zu 1) und 2) war bzw. ist und derzeit auch als Vorstandssprecher der Beklagten zu 2) fungiert. Eine derartige Haftung eines Organs einer juristischen Person oder des Vertretungsberechtigten einer Personengesellschaft kommt lediglich in Betracht, wenn die juristische Person oder Personengesellschaft ausschließlich durch diese eine Person gehandelt haben kann, so dass sich äußerungsrechtlich die Äußerung der juristischen Person als solche der natürlichen Person darstellen muss, da nur eine natürliche Person in Betracht kommt, die überhaupt die Äußerung für die juristische Person getätigt haben kann (etwa bei einer „Ein-Mann-GmbH“ oder einem Alleinvorstand einer juristischen Person durch eine einzelne natürliche Person). Nicht passivlegitimiert für Äußerungen einer juristischen Person oder Personengesellschaft sind dagegen Vertreter der juristischen Person, in den Fällen wie dem vorliegenden, in denen es mehrere Vertretungsberechtigte gibt, da sich die Äußerung der juristischen Person nicht zwingend als diejenige einer bestimmten natürlichen Person darstellt.

Da der Beklagte zu 3) nicht passiv legitimiert ist, sind auch sämtliche Hilfsanträge gegen ihn unbegründet.

3) Hinsichtlich der Beklagten zu 4) und 5) ist die zulässige Klage unbegründet. Zwar ist die Klage zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. § 32 ZPO örtlich zuständig. Zur Frage der internationalen Zuständigkeit im Rahmen des § 32 ZPO bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten hat der Bundesgerichtshof in jüngster Zeit im Urteil vom 2. 3. 2010, Az. VI ZR 23/09 – „New York Times“ folgendes ausgeführt:

dd) Entscheidend ist vielmehr, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann. (...) Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre. (BGH aaO Juris Abs. 20)

Auch wenn man zugrunde legt, dass dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch für die Auslegung von § 32 ZPO im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit Geltung beansprucht, da im Rahmen der internationalen Zuständigkeit, über die der Bundesgerichtshof entschieden hat, § 32 ZPO anzuwenden ist (vgl. insoweit auch BGH aaO Rn 7), besteht nach dem insoweit aufgestellten Maßstab im vorliegenden Fall die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg. Ob die Entscheidung tatsächlich trotz der Unterschiede zwischen der internationalen Zuständigkeit, bei der die Grenzziehung aufgrund der Landesgrenzen eindeutig möglich ist, auch auf die örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands übertragbar ist, wo es an derartig klaren Grenzen fehlt, oder ob die bloße Abrufbarkeit als solche für die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich ausreicht (so EuGH, Urteil vom 25. 10. 2011, Az. C-509/09 – „eDate“, Juris Abs 52 sowie Tenor zu 1. unter Juris Abs. 69), kann damit hier dahinstehen.

Die Kenntnisnahme auch in Hamburg lag angesichts des Fernsehbeitrags erheblich näher als dies aufgrund einer bloßen Abrufbarkeit der Fall wäre, denn es geht hier um eine abschließende Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren, das wegen der dem Sachverhalt zugrundeliegenden (wenn auch nicht insgesamt vom Betrugsvorwurf umfassten) Schadenssumme von 57 Millionen Euro, des später angeklagten Gesamtschadens in Höhe von 1,5 Millionen Euro, der Gesamtzahl der Geschädigten von 190.000 Personen durch die Insolvenz, der hohen Zahl von angeklagten Taten (177) und der ungewöhnlich langen Ermittlungsdauer von acht Jahren bei der Staatsanwaltschaft von überregionalem Interesse ist. Der Ausgang eines spektakulären Strafverfahrens in einer lediglich etwa 200 Kilometer von Hamburg entfernten Metropole ist auch hier für einen nicht unerheblichen Personenkreis von Interesse. Angesichts dieser relativen räumlichen Nähe kommt zudem in Betracht, dass Personen aus Berlin nunmehr in Hamburg leben, etwa weil sie zu ihrem Partner gezogen sind, hier arbeiten, studieren oder ihre Ausbildungsstelle haben und sich dennoch weiterhin für ihre Heimatregion interessieren. Aber auch Personen, die zwar nicht aus der Region Berlin stammen, sich aber dennoch für das dortige Geschehen interessieren, etwa weil sie dort Freunde, Verwandte oder Bekannte haben, kommen naheliegenderweise als

Rezipienten des Fernsehbeitrags in Hamburg in Betracht. Vor dem Hintergrund der eher geringen räumlichen Entfernung der beiden Großstädte erscheint dies auch plausibel und naheliegend. Schließlich besteht ein Interesse an Vorgängen in Berlin auch generell in Hamburg bereits vor dem Hintergrund, dass es sich bei Berlin um die Bundeshauptstadt handelt. An Vorgängen in der Hauptstadt besteht naturgemäß bundesweit ein breiteres öffentliches Interesse als an Vorgängen in einer kleinen Gemeinde.

Der Klägerin stehen indes gegen die Beklagten zu 4) und 5) die geltend gemachten Ansprüche materiellrechtlich nicht zu. Insbesondere ergeben sie sich nicht aus einer Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Wie sich bereits aus dem oben unter Ziffer I. ausgeführten ergibt, bestand während des laufenden Ermittlungsverfahrens und im engeren zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens angesichts der konkreten Umstände ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Verfahren (langjährig andauerndes Verfahren bei dem der hohe Schadensbetrag von 1,5 Millionen Euro angeklagt wurde; erhebliche Zahl von mutmaßlich 177 Taten).

Die Beklagten zu 4) und 5) haben im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens – also mit der Beendigung eines spektakulären und acht Jahre andauernden Ermittlungsverfahrens – über diese Einstellung berichtet, nachdem sie das Ereignis des Ermittlungsverfahrens über die Jahre zulässig publizistisch begleitet und aufbereitet hatten – insoweit trägt die Klägerin auch selbst nicht vor, diese alten und zwischenzeitlich im Internet nicht mehr bereitgehaltenen Berichterstattungen der Beklagten zu 4) und 5) angegriffen zu haben.

Bei einem besonders umfangreichen Ermittlungsverfahren, das den Verdacht eines besonders hohen Schadens und einer besonders hohen Anzahl Geschädigter enthielt, besteht aber auch am Ausgang des Verfahrens ein Berichterstattungsinteresse. Wenn während des laufenden Ermittlungsverfahrens wegen der besonderen Bedeutung der Tat (s.o. zu BGH AfP 2000, 167) berichtet werden durfte, dann besteht auch ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit daran, zu erfahren wie das Verfahren ausgegangen ist, zumal die Berichterstattung über die Nichteröffnung der Hauptverhandlung in wesentlichen Punkten und die Einstellung des Verfahrens mit Auflage der Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, ein grundsätzlich für die Klägerin entlastender wahrer Umstand ist. Vor diesem Hintergrund wiegt der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin durch

die Berichterstattung der Beklagten zu 4) und 5) vom 5. 12. 2012 nicht sehr schwer, während an dem Ausgang des Verfahrens ein nicht unerhebliches Berichterstattungsinteresse besteht.

Auch das weitere Vorhalten des Fernsehbeitrags der Beklagten zu 4) und 5) verletzt jedenfalls derzeit nicht das Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Unter Berücksichtigung der bereits oben ausgeführten Grundsätze in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. 10. 2012, Az. VI ZR 4/12 (Anlage B 10 - Gazprom) verletzt das weitere Vorhalten einer Berichterstattung mit einer weniger schwerwiegenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin aus dem Dezember 2012, bei der erkennbar ist, dass diese vom 5. 12. 2012 stammt (vgl. Anlage 9 der Klägerin) jedenfalls nicht bereits ein gutes halbes Jahr nach der rechtmäßigen Erstveröffentlichung wegen Zeitablaufs ihr Persönlichkeitsrecht.

Auch die Hilfsanträge gegen die Beklagten zu 4) und 5) sind unbegründet. Auch insoweit verletzt die angegriffene Berichterstattung nicht das Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Sie hat keinen Anspruch auf Unterlassung über das Ermittlungsverfahren über die Klägerin in identifizierender Weise zu berichten, wenn es darin heißt: *„2008 berichtete Klartext, dass 190.000 Mitglieder der Konsumgenossenschaft Berlin ihre Einlagen im Gesamtwert von Euro 57 Mio. Euro verloren haben. Der Vorwurf: Misswirtschaft und Täuschung. Jetzt ist klar, es wird nicht zum Prozess kommen, weil die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen den vermuteten Betrug nicht schlüssig nachweisen konnte. Zudem seien viele mögliche Straftaten innerhalb der fast 10-jährigen Ermittlungszeit verjährt.“*

Die einzelnen angegriffenen Angaben entsprechen der Wahrheit. Soweit es heißt: *„2008 berichtete Klartext, dass 190.000 Mitglieder der Konsumgenossenschaft Berlin ihre Einlagen im Gesamtwert von Euro 57 Mio. Euro verloren haben.“* wird von der Klägerin weder diese Berichterstattung aus dem Jahr 2008 in Abrede genommen, noch der eingetretene Schaden bei der genannten Anzahl von Personen. Dass der Vorwurf von Misswirtschaft und Täuschung erhoben wurde und jetzt klar ist, dass es nicht zum Prozess kommen wird, weil die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen den vermuteten Betrug nicht schlüssig nachweisen konnte, ist ebenfalls wahr bzw. eine zulässige Bewertung. Auch ist zutreffend, dass viele mögliche Straftaten innerhalb der Ermittlungszeit verjährt waren. Die Klägerin wendet sich damit gegen wahre Berichterstattung, die hinzunehmen ist. Wahre Tatsachenbehauptungen sind in weitem Umfang hinzunehmen, denn das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist (vgl. BVerfGE 97, 391, 403). Mit

der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen wird die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403 ff; BVerfGE 99, 185, 196f), wofür hier nichts ersichtlich ist. Die Erweckung unzutreffender Eindrücke wird mit dem Hilfsantrag nicht geltend gemacht. Etwaige Eindrücke, etwa dass gerade der Klägerin ein Betrug in Höhe von 57 Millionen Euro vorgeworfen werde, würden ohnehin jedenfalls nicht in der erforderlichen bei verdeckten Behauptungen zwingenden Art und Weise erweckt, schon da in der Berichterstattung insoweit von mehreren Anklagen die Rede ist, so dass weder das Verständnis zwingend ist, der Gesamtschaden sei angeklagt, noch, der Vorwurf richte sich auch in dieser Höhe gegen die Klägerin. Hinsichtlich der Anzahl der verjährten mutmaßlichen Taten handelt es sich bei der Formulierung „viele“ in der Erstmitteilung ohnehin um einen derart unbestimmten Begriff, dass dieser keinen konkreten Eindruck hinsichtlich des Anteils der jedenfalls wegen Verjährung nicht verfolgbaren Vorwürfe zu erwecken vermag.

Aus denselben Gründen ist der weitere Hilfsantrag der Klägerin unbegründet, der lediglich einen Ausschnitt aus dem ersten Hilfsantrag darstellt.

Mangels Begründetheit des Unterlassungsanspruchs ist auch der Klagantrag zu 2) b) auf Freihaltung gegen die Beklagten zu 4) und 5) unbegründet, der Zinsanspruch auf die Freihaltung ist darüber hinaus auch aus den unter Ziffer II. 1) ausgeführten Gründen unbegründet.

III. Der weitere Vortrag der Klägerin in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 1. 7. 2013 und vom 15. 7. 2013, die nach dem Termin, der dem Termin der mündlichen Verhandlung entspricht eingereicht wurden, gab keine Veranlassung zu abweichender Beurteilung oder zur Wiedereröffnung des Verfahrens.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen und der Streitwertbeschluss beruhen auf §§ 3, 4, 92 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO, 45 Abs. 1 S. 2 GKG.

Mittler

Link

Linke